

# Satzung

des

„Förderverein der 147. Grundschule Dresden e.V.“

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck des Vereins .....	2
§ 3	Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit des Vereins .....	2
§ 4	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Organe des Vereins .....	4
§ 6	Vorstand .....	4
§ 7	Zuständigkeiten des Vorstandes.....	4
§ 8	Mitgliederversammlung .....	5
§ 9	Zuständigkeiten, Stimmrechte und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.....	6
§ 10	Mitgliedsbeiträge und Finanzierung .....	7
§ 11	Kassenprüfer.....	7
§ 12	Satzungsänderungen .....	7
§ 13	Auflösung des Vereins.....	7

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

2

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der 147. Grundschule Dresden und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen. Er trägt dann den Namen „Förderverein der 147. Grundschule Dresden e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. -31.07.).

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der 147. Grundschule Dresden und des Hortes.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
  - Förderung der vielfältigen Talente, Ideen und Stärken der Schüler (z.B. sportliche, handwerkliche, kreative, künstlerische Talente)
  - Förderung der sozialen Kompetenz der Schüler
  - Förderung der Vernetzung mit dem Umfeld der Schule
  - Förderung des Erfahrens nachhaltiger Entwicklung
  - Förderung der Gemeinschaft zwischen Schule, Hort, Schülern, Ehemaligen und Freunden der Schule
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Projekte und Arbeitsgemeinschaften
  - Förderung schulischer Veranstaltungen
  - Förderung von Klassenfahrten
  - Vernetzung mit regionalen Unternehmen und Institutionen
  - Einwerben von Patenschaften
  - Akquise von Drittmitteln (z.B. Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln, Suche nach Spenden)
  - Exkursionen und Gastbeiträge
  - Unterstützung von Beschaffungen im Sinne der Ziele des Vereins
  - Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement

## § 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses und durch Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr wirksam.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder auf Lebenszeit in den Verein aufgenommen werden.
- (5) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages kann für natürliche und juristische Personen als Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Sie endet durch Austritt, der in Schriftform oder per E-Mail mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- (7) Des Weiteren endet die Mitgliedschaft durch Tod bei natürlichen Personen und durch Auflösung bei juristischen Personen, ferner durch Ausschluss. Dieser kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch vereinsschädigendes Verhalten in Erscheinung tritt. Hierbei ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese muss

schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- und höchstens 5 Beisitzern

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins aus dem Kreis der natürlichen Personen bzw. Vertreter der juristischen Personen bestellt werden.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln bei Nennung seiner Funktion gewählt. Eine Wiederwahl oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Wahl soll in der Regel 1 Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes stattfinden. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er ist dieser berichts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei dieser Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ laut Satzung zugewiesen sind.

- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines Haushaltsentwurfs für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung für jedes Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ehrenmitgliedschaften und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte, Ehrenamt)
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (6) An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorstandes nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Vereinsmitglieder dies in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangen.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in schriftlicher Form oder per E-Mail mit Gründen beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird (Dringlichkeitsantrag).
- (4) Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Zuständigkeiten, Stimmrechte und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Jede Person kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig
  - Wahl des Versammlungsleiters
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
  - Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - Änderung der Beitragsordnung
  - Abstimmung zum Jahresplan
  - Abstimmung zum Haushaltsentwurf
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, der Beitragsordnung und der Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (4) Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl des Kassenprüfers zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl bis zu einer Entscheidung statt.

- (5) Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen.

#### **§ 10 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Alle Mitglieder des Vereins zahlen diese Jahresbeträge gemäß der festgelegten Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- (3) Die freiwillige Zahlung eines höheren Beitrags durch ein Mitglied ist zulässig.
- (4) Daneben können Sponsoren Beiträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Er berichtet über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung und beantragt die Entlastung des Vorstands bei den Mitgliedern.
- (2) Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

#### **§ 12 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister.

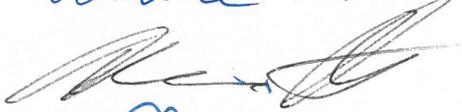
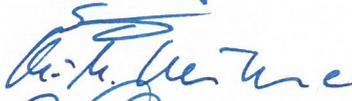
#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde am 13.03.2019 in Dresden von der Gründungsversammlung beschlossen und am 25.11.2019 auf der Mitgliederversammlung per Mitgliederbeschluss geändert (1. Satzungsänderung).

Hierfür unterzeichnen folgende Vereinsmitglieder:

Dresden, 25.11.2019

<u>Name, Vorname</u>	<u>Unterschriften</u>
Schneider, Toma	
Jude, Andreas	
Fischer, Bianca	
List, Yvonne	
Stöbl, Thomas	
Frismayer, Martin	
Leistner, Franziska	
Schöne, Sandra	
Kühne, Kristina-Maria	
Ruhe, Jana	
Becher, Falk	
Sommer, Patricia	
Kunze, Holger	
Gündel, Markus	
Kuhnert, Matthias	
Bartusch, Jan	
Vogt, Jens	
Lange, Matthias	